



**Merkblatt**  
für den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz  
(Stand September 2013) \*

Nach § 11 Tierschutzgesetz sind folgende Tätigkeiten erlaubnispflichtig:

- die gewerbsmäßige Zucht / Haltung\* von Wirbeltieren - außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild (§11 Abs. 1 Ziff. 8a TierSchG)
- der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8b TierSchG)
- die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8c TierSchG)
- die gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8d TierSchG)
- das Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG)
- die Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken oder die Unterhaltung von Einrichtungen hierfür (§11Abs.1 Nr. 6 TierSchG)
- die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tauschs oder Verkaufes von Tieren (§11Abs.1 Nr. 7 TierSchG)
- die Haltung von Tieren in einem zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden (§11Abs.1 Nr. 4 TierSchG)
- die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden („Hundeschule“) (§11Abs.1 Nr. 8f TierSchG)
- das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren (außer Nutztieren) bzw. die Vermittlung dieser Tiere. (§11Abs.1 Nr. 5 TierSchG)

Die Erlaubnis wird auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Die zuständige Behörde ist für Bürger aus dem Landkreis Biberach:

Landratsamt Biberach  
Kreisveterinäramt/Lebensmittelüberwachung  
Rollinstraße 17, 88400 Biberach  
Tel.Nr.: 07351/526180 (Sekretariat)  
Fax: 07351/526186  
E-Mail: [vetamt@biberach.de](mailto:vetamt@biberach.de)  
Internet: <http://www.biberach.de>

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten\*:

- Geplante Tätigkeit
- Ort des Gewerbes (Geschäftsadresse)
- Inhaber des Betriebes (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Angaben über die für die Tätigkeit verantwortliche Person, sofern sie nicht mit dem jeweiligen Betriebsinhaber identisch ist (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Die Arten und die jeweilige Stückzahlen der Tiere, die gehalten werden sollen
- Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss ( Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung...)

Unter <http://www.biberach.de/tierschutz.html> finden Sie ein Antragformular!

## Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind:

- Der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person
- Nachweis der Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- Die behördlich im Rahmen eines Termins vor Ort festgestellte Eignung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen

## Sachkunde

liegt vor, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat.

Das Veterinäramt kann als zuständige Behörde verlangen, dass unter Beteiligung des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger im Rahmen eines Fachgesprächs der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten geführt wird. Ein solches Gespräch ist insbesondere dann erforderlich, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt. Im Gespräch werden dann die Kenntnisse zur Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten, zu Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeiner Hygiene, den wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten und den einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Das Veterinäramt kann von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von dem Ministerium Ländlichen Raum Baden-Württemberg als gleichwertig angesehener Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat.

## Von der Zuverlässigkeit

ist bei der für die Tätigkeit verantwortlichen Person auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben. Die Behörde kann den Antragsteller auffordern, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein Führungszeugnis beantragt und, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt wird. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt wurde, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Dies gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz verhängt wurden oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht oder gegen Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

## Für die Tätigkeit verantwortliche Person

ist jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

## Gewerbsmäßigkeit

im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die genannten Tätigkeiten selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt werden.

Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde:** 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Katzen:** 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr,
- **Kaninchen Chinchillas:** mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr,
- **Meerschweinchen:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,

- **Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:** mehr als 300 Jungtiere pro Jahr,
- **Reptilien:** mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
- **Schildkröten:** mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
- **Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 25 züchtende Paare
- **Vogelarten größer Nymphensittichgröße:** regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und Haltung von mehr als 10 züchtende Paare
- **Kakadu und Ara:** 5 züchtende Paare
- **Sonstige Heimtiere:** ein zu erwartender Verkaufserlös von mehr als 2000 Euro jährlich

Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden.

#### Für **landwirtschaftliche Nutztiere**

wird für das Züchten und Halten **keine Erlaubnis** benötigt.

Als landwirtschaftliche Nutztiere gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische.

Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind **keine** landwirtschaftlichen Nutztiere.

#### **Gewerbsmäßiges Unterhalten eines Reit- oder Fahrbetriebes:**

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgestellt wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

#### Für den Bereich **Zoofachhandel**

kommt als staatlich anerkannte Aus- oder Weiterbildung insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung als Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel, Fachbereich Zoofachhandel, als Tierpfleger/Tierpflegerin oder eine Weiterbildung zum geprüften Tierpflegemeister/zur geprüften Tierpflegemeisterin in Betracht.

Bei Einrichtungen zur **Schutzhundausbildung**, die nachweislich nach dem von dem Verband für das deutsche Hundewesen e. V. oder dessen angeschlossenen Mitgliedsverbänden angewandten Regelwerken in den derzeit geltenden Fassungen betrieben werden, ist von den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der verantwortlichen Person auszugehen.

#### **Zurschaustellen:**

unter diesen Begriff fällt auch das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns.

#### **Beginn der Tätigkeit:**

Mit der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

In Räumlichkeiten, Haltungseinrichtungen sowie mit Tiergattungen, die im Antrag nicht genannt sind, darf die beantragte Tätigkeit nicht ausgeübt werden.

\* Nach § 21 Abs. 5 TierSchG sind bis zum Erlass einer Rechtsverordnung die Regelungen im § 11 Abs.1 Satz 2+3, Abs. 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung des Tierschutzgesetzes anzuwenden.